

Zschaitz, welche ihn bewogen, diesen Schritt zu thun; denn daß er an den kirchlichen Streitigkeiten jener Zeit, als strenger Lutheraner, lebhaften Antheil genommen, davon zeugt zur Genüge der Umstand, daß er am heiligen Ofterabend des Jahres 1574 das dem Kurfürsten überreichte Gutachten bezüglich der Behandlung der vier des Kryptocalvinismus halber eingekerkerten Dr. Stöpel, Christian Schütz, Dr. Peucer und Dr. Krafau mit unterzeichnet hat. Als Schlitterlau im Jahre 1578 Pfarrer im benachbarten Rittmiz wurde, machte Hans von Taubenheim von der ihm ertheilten Erlaubniß weiter keinen Gebrauch, fiel bald darauf selbst in fürstliche Ungnade und hatte infolge derselben nachmals sehr Schweres zu erfahren.

Kirchenvisitationen fanden im Stifte Wurzen, und also auch hier in Zschaitz, in den Jahren 1576, 1593, 1624, 1654 und 1674 statt, wobei die Reinheit der Lehre, Kirchencereemonien, Liturgie, Kirchen-, Pfarr- und Schuleinkünfte in Erörterung gezogen und regulirt wurden.

Die bis zur Aufhebung des Stiftsconsistorii dauernde Sitte, alle unter dasselbe gehörigen Geistlichen jedes Jahr Montags vor Pfingsten, wann das Domcapitel zu Wurzen seinen gewöhnlichen Convent hielt, durch etliche Theologen, welche Canoniker des Stifts waren, in dasiger Domkirche über die Augsbursche Confession examiniren zu lassen, kommt bereits im Jahre 1569 vor, wo auf Befehl des Bischofs Johann IX. Montags nach Mariä Heimsuchung auf dem Schlosse zu Wurzen mit allen Pfarrern und Schuldienern des Stifts dergleichen Examen vorgenommen wurde. Zur Regel wurde dieses Examen jedoch erst im Jahre 1574 gemacht. Die Reisekosten zu dieser Synode (1 Thaler) erhielt jeder Geistliche aus dem Kirchenärar. Uebrigens war die Kirchengemeinde Zschaitz gehalten, den Stiftssuperintendenten, sammt dem weltlichen Coinspecter, zu ihren Expeditionen in Zschaitz von Wurzen in einer mit 4 Pferden bespannten Kutsche kostenfrei anher zu holen und zurück zu bringen.

Bei der Pfarr- und Diaconatvacanz im Jahre 1751 beantragten die Kirchväter Johann Gottfried Dieze und Georg Harz, angeblich im Namen der Kirchfahrt, die Einführung von Nachmittagspredigten auch an gewöhnlichen Sonntagen, wurden aber mit ihrem Gesuche seitens des Stiftsconsistorii abfällig beschieden.

Durch hohe Verordnung vom 30. Decbr. 1818 wurde, nach erfolgter bereitwilliger Erklärung des Domcapitels zu Meissen, die bisher bestandene Stift-Meißnische Regierung zu Wurzen, sammt dem Stiftsconsistorio daselbst aufgehoben und die bisherige Competenz des letzteren dem Consistorio zu Leipzig übertragen. Doch ging das Collaturrecht auf das Oberconsistorium zu Dresden, später auf das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und erst in neuerer Zeit wieder auf das Königliche Oberconsistorium über. Der Superintendent zu Wurzen blieb auch nach der Aufhebung des dortigen Consistoriums Ephorus über seinen bisherigen Bezirk. Durch Verordnung vom 10. April 1835 wurde indeß auch das Consistorium zu Leipzig aufgelöst und die Geschäfte desselben gingen auf die dasige Kreisdirection über. Dieser Veränderung sollten bald mehrere folgen. Nachdem im Sommer 1835 mit dem Pfarramte Döbeln eine Superintendur verbunden worden war, wurden die